



SC Janus
mehr als Sport

BENUTZERHANDBUCH



6. Auflage 05/2022

Der Vorstand des SC Janus e.V.

HERZLICH WILLKOMMEN

Liebe Janüsse,

herzlich willkommen. Der SC Janus e.V. wirkt als eingetragener Verein seit 1980. Seit 2013 gibt es jährlich eine aktualisierte Version eines Janus Handbuchs.

WARUM DIESES HANDBUCH?

Der SC Janus e.V. zählt mittlerweile zu den 20 größten Sportvereinen Kölns und ist durchaus mit einem mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Damit ein solch großer Verein reibungslos funktioniert, ist es wichtig, das Vereinsleben, Abläufe, Wege und Prozesse zu sammeln und für alle transparent und nachvollziehbar zu bündeln. Ob ihr als Sportler*in, Trainer*in oder Ehrenamtler*in im Janus aktiv seid: In diesem Handbuch findet ihr viele Antworten auf mögliche Fragen und dazu auch die passenden Ansprechpartner*innen.

Wir möchten auch das Zugehörigkeitsgefühl zum ältesten queeren Sportverein Europas und die Außenwahrnehmung stärken und es für alle einfacher gestalten, sich im Janus-Alltag zurecht zu finden.

Darum gibt es das Janus-Handbuch, in dem ihr alles findet, was für die Organisation eurer Abteilung, die Durchführung des Sportbetriebs und die Planung von Veranstaltungen notwendig ist. Außerdem findet ihr hier einen Leitfaden für die Kommunikation mit dem Vorstand, Erweiterten Vorstand und der Geschäftsstelle. Hier sind die zentralen Abläufe dargestellt, Regelungen und Zuständigkeiten erläutert und zum Beispiel der Prozess zur Beantragung von Mitteln aufgeführt.

Ziel dieses Handbuchs soll sein, euch bei der Ausübung eures Ehrenamtes logistisch zu unterstützen und euch bei Bedarf ein unterstützendes „Geländer“ an die Hand zu geben, mit dem Prozesse zeitnah und strukturiert geplant werden können, um zu gewährleisten, dass ihr weiterhin viel Spaß und Freude an der Arbeit im Janus habt.

Auf Basis von langjähriger eigener praktischer Erfahrung im Ehrenamt und im SC Janus e.V. haben wir die wiederkehrenden Fragen und Abläufe in ihrer Gesamtheit erfasst und strukturiert.

Bei Fragen und Anregungen, natürlich auch, falls wir etwas Wichtiges vergessen haben, wendet euch bitte an die Geschäftsstelle.

SC Janus e.V.



1	DER VEREIN - UNSER LEITBILD	3
2	ORGANISATION, STRUKTUR UND ORGANIGRAMM	3
3	GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE.....	4
4	GESCHÄFTSSTELLE	4
4.1	BEWEGUNGSRAUM UND GESCHÄFTSRÄUME / TRAINING UND VERMIETUNG.....	5
5	SPORTARTEN UND ABTEILUNGEN.....	5
6	VERBANDSMITGLIEDSCHAFT	5
7	MITGLIEDSCHAFT BEIM JANUS / PROBETRAINING	6
8	ABTEILUNGSBUDGET.....	7
9	MATERIALBESTELLUNG FÜR DEN SPORTBETRIEB	7
10	AUSRICHTUNG VON TURNIEREN UND SPORTVERANSTALTUNGEN	8
11	CORPORATE IDENTITY DES SC JANUS E.V.	9
12	LOGO	9
13	VEREINSHOMEPAGE, SOZIALE MEDIEN UND ABTEILUNGSWEBSITES	10
14	VEREINSKOLLEKTION	10
15	SPONSORING, AUSTRÜSUNGS-, KOOPERATIONS-, VORTEILSPARTNERSCHAFTEN	11
16	PRESSE UND MEDIEN	12
17	MITMACHEN IM SC JANUS E.V.	12
18	ARBEITEN IM VORSTAND	13
19	UNTERSTÜTZEN ALS EHRENAMTLER*IN	14
20	ANLAGEN	15
21	BEITRAGSORDNUNG.....	15
22	ORGANIGRAMM	17
23	SATZUNG	25



1 DER VEREIN - UNSER LEITBILD

Der SC Janus e.V. ist ein gemeinnütziger Sportverein mit Sitz in Köln. Gegründet 1980 ist er der älteste und größte queere Sportverein in Europa und zählt auch weltweit zu den mitgliedsstärksten.

Als Sportverein für Lesben, Schwule und Freund*innen ermöglicht er, unabhängig von Herkunft und sozialem Status, körperlichen Voraussetzungen, Alter, geschlechtlicher und sexueller Identität vielfältige und individuelle sportliche Erfahrungen in einem diskriminierungsfreien Raum.

Der SC Janus e.V. engagiert sich über die Stadtgrenzen hinaus national und international für die Rechte und gegen die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Transsexuellen und Intersexuellen (LGBTIQ*).

Wir pflegen einen toleranten und respektvollen Umgang und kommunizieren offen miteinander.

Neben dem Sport fördern wir Gleichstellung, Toleranz und ein soziales Miteinander, getreu unseres Mottos: SC Janus e.V. - mehr als Sport.

2 ORGANISATION, STRUKTUR UND ORGANIGRAMM

Der SC Janus e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln.

Gegründet 1980, ist der SC Janus e.V. der Verein der erste und mit über 1.400 Mitgliedern einer der größten queeren Sportvereine weltweit. Der Anteil der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl beträgt zurzeit 41 %.

In Köln zählt der SC Janus e.V. zu den 20 größten Sportvereinen der Stadt und ist damit regional, überregional wie auch international eine verortete Institution der schwul-lesbischen Community mit hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung. Mit mehr als 45 verschiedenen Sportarten und über 90 Trainingsangeboten in der Woche bietet der Janus seinen Mitgliedern ein attraktives und umfassendes Programm.

Nicht zu vergessen ist hierbei der Community-Gedanke über den Sport hinaus: Neben den sportlichen nationalen und internationalen Aktivitäten ist der Verein bei zahlreichen Events der Community vertreten. Darüber hinaus bietet er eine Plattform, um in einem ungezwungenen Rahmen neue Kontakte zu knüpfen und füllt so abseits vom anonymen Internet, Partys und Kneipenbesuchen eine wichtige Lücke. Als gesellschafts- und sportpolitische Kraft ist der Janus unter anderem Mitglied des Kölner Lesben und Schwulen Tages (KLuST), dem Stadtbezirkssportverbandes 4 (SBSV 4), des schwulen Netzwerkes NRW, des LAG Lesben, der Stadtarbeitsgemeinschaft LST (StadtAG LSTI), des Sportausschusses der Stadt Köln und darüber hinaus in zahlreichen nationalen und internationalen Sportverbänden (FGG/EGLSF).

Grundlage des Vereins ist die Satzung, die ihr in vollständiger Version am Ende dieses Handbuchs findet. (15.3 [Satzung](#))

Das operative Geschäft führt der Vorstand, der aus zwei persönlich haftenden BGB-Vorständen, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorständen mit zugewiesener Aufgabenposition besteht. Den amtierenden Vorstand sowie die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder findet ihr im [Organigramm](#) dargestellt.

Das entscheidende Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung aller Vereinsmitglie-



der findet mindestens einmal jährlich statt. Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über das abgeschlossene Jahr und stellt u.a. den Plan für das kommende Jahr vor.

Außerdem werden auf der Mitgliederversammlung regelmäßig die Vorstandspositionen gewählt.

Vakante Vorstandspositionen werden fristgerecht und öffentlich vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage ausgeschrieben, so dass ihr euch rechtzeitig informieren könnt.

Anträge für die Mitgliederversammlung könnt ihr ebenfalls stellen. Bitte beachtet hierbei das Verfahren und die Fristen in der Satzung.

Ein weiteres Organ des Vereins ist der Erweiterte Vorstand (EV), der aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den Leiter*innen der einzelnen Abteilungen besteht. Jede Abteilung kann zwei Vertreter in den Erweiterten Vorstand entsenden.

Der Erweiterte Vorstand kommt in vier regelmäßigen Sitzungen pro Jahr in der Geschäftsstelle zusammen. Innerhalb dieser Sitzungen wird über Aktuelles aus den einzelnen Sportabteilungen, aber auch Organisatorisches aus dem Verein berichtet.

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands nehmen über die Ausübung ihres Stimmrechts aktiv an der Vereinsgestaltung teil. Abstimmungen können u.a. bei der Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen erforderlich sein. In diesen Sitzungen wird u.a. der Finanzplan genehmigt, Vereinsausschlüsse beschlossen, werden aber auch die Planungen von CSD, Weihnachtsfeier, Janus-Party und Turnieren sowie größere Anschaffungen, neue Sportangebote und evtl. Probleme besprochen oder entschieden. Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes findet ihr ebenfalls in der Satzung.

Als einflussreichstes Gremium für die Abteilungen innerhalb der Vorstandsarbeit ist es wichtig, dass die Abteilungssprecherinnen und Abteilungssprecher regelmäßig an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands teilnehmen, weil dadurch ein aktives Mitgestalten an den Prozessen des Vereins möglich ist. Außerdem besteht hier die Möglichkeit persönliche Netzwerke unter den Ehrenamtlichen zu knüpfen.

3 GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE

Der SC Janus e.V. verwendet geschlechtergerechte Sprache. Als geschlechtergerecht wird ein Sprachgebrauch verstanden, der darauf abzielt, die Gleichstellung der Geschlechter zum Ausdruck zu bringen. Um dies umzusetzen, beschreiten wir im Wesentlichen zwei Wege:

Der erste macht das Geschlecht „sichtbar“, indem die weibliche und die männliche Form explizit genannt werden (etwa: Sportlerinnen und Sportler oder Sportler*innen), der andere verwendet geschlechtsneutrale Formulierungen wie: Sporttreibende oder Mitglieder.

Diese Regelung einer geschlechtergerechten Formulierung soll für alle Texte angewendet werden.

4 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle des SC Janus e.V. hat ihren Sitz im Hohenstaufenring 42 in 50674 Köln und ist die zentrale Anlaufstelle für alle. Die Geschäftszeiten sind in der Regel Montag und Donnerstag von 13 - 19 Uhr sowie Dienstag und Mittwoch von 10 - 16 Uhr. Die Betreuung der Geschäftsstelle erfolgt durch angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aktuell haben wir drei kompetente Ansprechpartner*innen für alle Fragen rund um den SC Janus e.V.; sie beantworten Fragen von Trainer*innen, nehmen Abrechnungen entgegen und kümmern sich um



unsere Sportkurse. Als Team koordinieren sie die interne und externe Korrespondenz, pflegen Wochenpläne, Formulare und vieles mehr.

Wendet euch mit euren Anliegen im Zweifel zunächst an die Geschäftsstelle. Sie wird euch direkt weiterhelfen oder die richtigen Ansprechpartner*innen nennen. Die Geschäftsstelle ist Herz und Kommunikationszentrale des Vereins.

Ein detailliertes Profil mit allen Aufgaben findet ihr im [Organigramm](#).

4.1 BEWEGUNGSRAUM UND GESCHÄFTSRÄUME / TRAINING UND VERMIETUNG

Am Hohenstaufenring 42 stehen uns auf 200 m² eigene Räume zur Verfügung. Neben drei Büroräumen für unsere Mitarbeiter*innen haben wir einen Aufenthaltsbereich mit Küche, einen großen Besprechungsraum und das Herzstück: einen 50 m² großen Bewegungsraum mit Spiegelwand, Duschen, Umkleiden und Sportausstattung.

Neben der Nutzung durch eigene Sportangebote oder Sitzungen und Veranstaltungen, können unsere Räumlichkeiten angemietet werden. Alle Konditionen dazu findet ihr auf der Homepage unter dem Thema „Vermietung“ und in der Geschäftsstelle.

5 SPORTARTEN UND ABTEILUNGEN

Der SC Janus e.V. ist ein Multisportverein mit einem Programm von über 90 Sportangeboten aus über 45 Sportarten aufgeteilt in 16 Abteilungen.

Seit April 2020 bietet der SC Janus e.V. über seinen „Fit Zuhause“ YouTube-Kanal ein digitales Online-Trainingsangebot an.

Der Trainer-Pool besteht aus über 60 Trainer*innen.

Jede Abteilung entsendet max. zwei Leiter*innen in den Erweiterten Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder. Pro Abteilung kann bei Abstimmungen eine Stimme abgegeben werden.

Abteilungsleiter*innen organisieren die Abteilung nach innen (Ansprechpartner*in für die Trainer*innen der Abteilung, als Kommunikationspartner*in für die Organisation und Durchführung des laufenden Sportbetriebs) und nach außen (Wahrnehmung der Interessen der Abteilung als stimmberechtigtes Mitglied im Erweiterten Vorstand).

Zudem ist die Abteilungsleitung für die Abberufung und Verwaltung des Abteilungsbudgets in Absprache mit der Finanzführung (Kassenwart*in) des Vereins zuständig.

6 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Ist der SC Janus e.V. für die jeweilige Sportart in dem entsprechenden Sportverband Mitglied, ist die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied „Verband“ für die Kommunikation mit diesem Sportverband zuständig.



Die jährliche Mitgliedermeldung an die Verbände erfolgt durch den Vorstand. Die sportspezifische Kommunikation (Team- und Spieler*innenmeldungen, Teilnahme an Versammlungen, etc.) werden von Abteilungsleiter*innen oder beauftragten Personen wahrgenommen. Entstehen durch Nichterscheinen, Spätmeldungen o.ä. Strafgebühren, gehen diese zulasten der Abteilung.

Eine aktuelle Liste der Abteilungen und ihrer Leiter*innen ist in der Geschäftsstelle erhältlich.

7 MITGLIEDSCHAFT BEIM JANUS / PROBETRAINING

Mitglied im SC Janus e.V. zu werden ist nicht nur einfach, sondern auch günstig.

Unsere Mitglieder zahlen einen einheitlichen Beitrag, egal für welche und wie viele der angebotenen Sportarten sie sich entscheiden.

PROBETRAINING

Interessierte können innerhalb von vier Wochen insgesamt bis zu drei Mal spartenübergreifend zum Probetraining kommen, danach müssen sie eine Mitgliedschaft beim SC Janus e.V. abschließen, um das Angebot weiter nutzen zu können. Dies ist auch aus versicherungstechnischen Gründen unabdingbar.

AKTUELLE MITGLIEDSBEITRÄGE

Stand: Mai 2019

Regulär	14,50 €
Ermäßigt	10,00 €
Jugendliche bis 21 Jahre	7,50 €
Kinder bis 6 Jahre *	1,00 €
Fördermitglied	7,50 €

* Kinder bis 6 Jahre können nur in Verbindung mit einem Erwachsenen Mitglied werden.

Bei der Aufnahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe eines Monatsbeitrags erhoben. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Ermäßigung erhalten Schüler*innen, Studierende, Rentner*innen, Arbeitslose und Inhaber*innen eines Behindertenausweises oder Köln-Passes.

Befristete Ermäßigungsgründe (z.B. Studienbescheinigungen) müssen regelmäßig und unaufgefordert neu eingereicht werden. Sonst gehen wir davon aus, dass sich der Status mit Ablauf der Gültigkeit der Studienbescheinigung geändert hat und die Ermäßigungsgrundlage erloschen ist. Es erfolgt eine Umstellung auf den regulären Monatsbeitrag.

Weitere Regelungen dazu gibt es in der [Beitragsordnung](#) des Vereins.

Der Quartalsbeitrag in Höhe von 43,50 Euro, ermäßigt 30,00 Euro, wird jeweils vierteljährlich im Voraus fällig. Der Einzug des SEPA-Lastschriftmandates erfolgt jeweils am Quartalsanfang in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober. Für die extra ausgeschriebenen und meist zeitlich begrenzten Kurse fällt zum Teil eine zusätzli-



che Gebühr an, die für Mitglieder des SC Janus e.V. in der Regel ermäßigt ist. Für diese Kurse müssen sich Interessierte einzeln anmelden.

Das Formular zur Beantragung der [Mitgliedschaft](#) gibt es auf der Janus Homepage.

Trainer*innen können Mitglied des SC Janus e.V. werden und auf Antrag von der Zahlung von Beiträgen befreit werden, sofern sie ausschließlich das vertraglich vereinbarte Sportangebot leiten und sie kein Sportangebot als Teilnehmer*innen nutzen. Sofern Trainer*innen ein Angebot leiten und einen zweiten Termin als Teilnehmer*innen nutzen, wird der ermäßigte Beitrag berechnet.

Der Antrag auf Beitragsbefreiung muss jedes Jahr jeweils im Januar neu gestellt werden und wird vom Verein geprüft. Ein Antragsformular erhaltet ihr in der Geschäftsstelle.

8 ABTEILUNGSBUDGET

Jeder Sportabteilung steht jährlich zusätzlich zum Sportbetrieb ein eigenes zweckgebundenes Budget für die Durchführung des eigenen Sportbetriebs zur Verfügung, z.B. Beispiel: Meldegebühren Turnierteilnahme. Ausgaben für Feiern und die Bezuschussung von Fortbildungen sind davon ausgenommen.

Das Gesamtbudget für alle Abteilungen beträgt aktuell 3.600 Euro. Jede Abteilung erhält einen Mindestbetrag von 100 Euro, das restliche Budget wird prozentual gemäß der Größe der Abteilungen verteilt. Die Höhe des Gesamtbudgets kann in Abhängigkeit der Gesamtzahl an Mitgliedern und der finanziellen Situation des Vereins durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.

Von den Abteilungen nicht abgerufene Gelder fließen zurück in den Haushalt des Vereins.

Ausgaben im Rahmen des Abteilungsbudgets werden gegen Vorlage von Originalbelegen und dem ausgefüllten Formular „Antrag auf Auslagererstattung“ ([siehe Homepage](#)) per Überweisung erstattet. Empfangsberechtigt sind ausschließlich Abteilungssprecher*innen oder deren Stellvertreter*innen.

Anschaffungen einer Abteilung zur Durchführung des Sportbetriebs über einen Betrag von 1.000 Euro inkl. MwSt. werden beim Vorstand beantragt und durch den Erweiterten Vorstand genehmigt.

Regelungen zur Handhabung der Materialbestellungen für den Sportbetrieb, Repräsentationskosten (Trikotsätze), Fortbildungen für Übungsleiter*innen und weitere Zuschüsse, findet ihr in weiteren Kapiteln dieses Handbuchs.

9 MATERIALBESTELLUNG FÜR DEN SPORTBETRIEB

Ihr benötigt Material für euren Sportbetrieb?

Wenn ihr wiederkehrende Anschaffungen in kleinem Rahmen tätigt, wendet euch vor der Bestellung mit konkreten Preisen an der*die Kassenwart*in. Drei vergleichende Angebote sind nötig. Der*die Kassenwart*in gibt dann das GO zur Bestellung und gegen Rechnung wird der Betrag erstattet.

Bei allen anderen Anschaffungen kontaktiert bitte zunächst die/den Sportwart*in. Das Erfordernis wird geprüft und mit dem/der Kassenwart*in abgestimmt, ob eine Anschaffung möglich ist. Wenn nicht durch Verschleiß oder Zerstörung eine kurzfristige Anschaffung nötig wird, sind die Anfragen mit mindestens 10 Tage Vorlauf zu stellen.



Bei Anschaffungen über 1.000,00 Euro entscheidet der Erweiterte Vorstand über die Ausgaben.

10 AUSRICHTUNG VON TURNIEREN UND SPORTVERANSTALTUNGEN

Der SC Janus e.V. unterstützt die Ausrichtung von Turnieren in Absprache zwischen den Organisator*innen der jeweiligen Sportart und dem Vorstand. Turniere dienen immer auch der Außendarstellung des SC Janus e.V. und sind Werbung für potenzielle Neumitglieder.

Die Einbindung des SC Janus e.V. als Vereinskonstrukt bedeutet für euch rechtliche und sachliche Vorteile. Die Organisator*innen melden kein Gewerbe an, eine Versicherung ist nicht abzuschließen und ein eventueller Gewinn ist nicht zu versteuern.

Außerdem werden eingehende, zweckgebundene Spenden verarbeitet und dem Spendenden eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt. Diese kann steuerlich abgesetzt werden und schafft einen Anreiz, eine Spende zu leisten. Vertragspartner ist immer der SC Janus e.V..

Folgende Regeln sollen helfen, Turniere professionell und sicher zu organisieren:

- a) Die Ausrichtung des Turniers darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden. Eine Ausrichtung des Turniers ohne Absprache mit dem SC Janus e.V. und ohne Einbindung des Turnierkontos ist nicht gestattet. Ohne Genehmigung ausgerichtete Turniere haben zur Folge, dass der Versicherungsschutz erlischt und kein Veranstaltungsort (z.B. geeignete Sporthalle) über die Stadt Köln bezogen werden kann.
- b) Die Organisation des Turniers obliegt der jeweiligen Sportart. Hierbei wird Unterstützung durch den SC Janus e.V. gewährleistet. Insbesondere Geschäftsstelle, Sport- und Kassenwart*in, aber auch Marketing, Event und Presse stehen den Organisatoren*innen zur Verfügung.

Beachtet bitte: Ein Abteilungsevent ist gleichzeitig ein Janus-Event. Alle Veröffentlichungen, Druckerzeugnisse und Maßnahmen dazu müssen mit dem Vorstand vorher abgestimmt werden.

Die Organisator*innen haben dem SC Janus e.V. einen Plan in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Verfügung zu stellen, auf dessen Grundlage die Entscheidung über die Ausrichtung des Turniers getroffen wird.

Das Turnier ist ausnahmslos finanziell über den SC Janus e.V. abzuwickeln. Das eigens dafür existente Turnierkonto ist zu benutzen. Die Organisator*innen dürfen mit dem SC Janus e.V. werben und das Turnier unter dem Dach des Vereins ausrichten. Zugleich stellt der SC Janus e.V. sicher, dass die Organisator*innen über den SC Janus e.V. einen geeigneten Veranstaltungsort erhalten. Zugleich ist die Veranstaltung über den SC Janus e.V. versichert. Schäden am Veranstaltungsort (z.B. Abbrennen der Halle) oder schwere, beim Turnier zugezogene Verletzungen (z.B. Lähmungen bei einem Sturz) werden über die Versicherung des SC Janus e.V. abgewickelt.

Nutzungsvereinbarungen für Hallen oder andere Veranstaltungsorte werden über den SC Janus e.V. geschlossen. Der SC Janus e.V. informiert die Organisator*innen in regelmäßigen Abständen über Ein- und Ausgänge auf dem Turnierkonto und versendet entsprechende Kontoauszüge. Das finanzielle Risiko liegt beim SC Janus e.V.. Zugleich übernimmt der SC Janus e.V. die Buchhaltung und Versteuerung bei einem möglichen Gewinn.

Auch wenn Turniere zunächst nicht dem Gedanken der Gewinnmaximierung unterliegen, so kann es doch durch gutes Wirtschaften passieren, dass ein nicht unerheblicher Gewinn anfällt.



Dieser ist wie folgt aufzuteilen:

- a) 20 % verbleiben als Aufwandsentschädigung beim SC Janus e.V. (Buchhaltung, Bereitstellung von Informationen, Unterstützung durch Geschäftsstelle, Sport- und Kassenwart sowie Versicherung) und gehen in den allgemeinen Topf. Sie kommen so allen Sportarten zugute.
- b) Darüber hinaus werden 10 % für eine etwaige Versteuerung zurückgelegt. Die restlichen 70 % werden dem Abteilungsbudget gutgeschrieben. In Absprache mit dem/der Kassenwart*in ist über eine etwaige andere Verwendung des Gewinns zu diskutieren.

11 CORPORATE IDENTITY DES SC JANUS E.V.

Die Vereinsidentität (Corporate Identity, kurz CI), bestehend aus dem Corporate Design (CD) von Logo, Website, Outfit, Werbemedien und -mittel Print und Digital, bestimmt die Ansprache und Aussage eines Vereins, nach Innen für die Mitglieder sowie nach Außen für das öffentliche Umfeld. Jede*r Mitwirkende, jede Abteilung und Sportgruppe repräsentiert den SC Janus e.V.

Eine professionelle Sichtbarkeit durch eine vereinsübergreifende Repräsentation stärkt die Identifikation und erhöht den Wiedererkennungswert in der Außenwahrnehmung.

Ein „Design-Manual“ mit definierten Rahmenbedingungen, Prozessketten und Ansprechpartner*innen unterstützt einheitliche und klare Abläufe zur Gewährleistung einer unverwechselbaren Markenidentität des SC Janus e.V.

Bitte berücksichtigt:

- a) Die Bewerbung und Erwähnung des SC Janus e.V. sowie die Verwendung des Vereinslogos sind befürwortet und gewünscht.
- b) Ein Design-Manual gibt Anleitung und Hilfestellung.
- c) Die CI-Standards sind zu beachten.
- d) Bei Unsicherheiten und Fragen wendet euch an den Marketingvorstand marketing@sc-janus.de

Wir danken euch für die Unterstützung und Mitwirkung. Die Einhaltung und Umsetzung der CI-Standards nach Vorgaben unterstreichen die Geschichte und den professionellen Auftritt des SC Janus e.V. als 1. LGBTIQ+ Sportverein in Köln und international.

CORPORATE DESIGN (CD)

Das CD besteht aus den Elementen Vereinslogo, Website, Werbemedien und -mittel Print und digital sowie Outfit.

In der Anlage im Design-Manual findet ihr alle detaillierten Informationen und Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Nutzung.

12 LOGO

Das Logo des SC Janus e.V. existiert in seiner grundlegenden Form seit der Gründung des SC Janus e.V. im Jahr 1980. Das Logo wurde seitdem behutsam modernisiert, blieb seiner ursprünglichen Idee aber treu. Darüber,



was die geschlechterneutrale Bildmarke darstellt, gibt es bisher keine Einigkeit. Einige sehen in der Figur eine jubelnde Person, andere eine*n Schwimmer*in beim Startsprung inklusive Badekappe, manche eine*n Läufer*in oder eine*n Skifahrer*in.

Als Lesehilfe könnte dienen, dass sich hinter „Janus“ die griechische Gottheit mit den zwei Gesichtern verbirgt, welche die Bipolarität unserer Existenz verkörpern. Unser*e dargestellte*r Janus trägt zudem eine Botschaft definitiv in sich: Betrachtet man das Logo mit dem Kopf etwas links geneigt, kann man die Buchstaben „SC“ erkennen.

13 VEREINSHOME PAGE, SOZIALE MEDIEN UND ABTEILUNGSWEBSITES

VEREINSHOME PAGE

Der SC Janus e.V. unterhält eine eigene Janus-Homepage unter der URL www.sc-janus.de. Hier werden alle Informationen zu unserem umfangreichen Sportangebot, aktuellen Meldungen, Veranstaltungen, Aktionen, Kontaktinformationen des Vereins, der Geschäftsstelle, Ehrenamtler*innen mit Funktion sowie Trainer*innen kommuniziert. Zudem findet ihr bunte Impressionen von der Vereinsgründung 1980 bis heute.

SOZIALE MEDIEN

Der SC Janus e.V. zeigt sich und seine Vereinsaktivitäten auch in den sozialen Medien ([SC Janus e.V. Facebook Seite](#); [Instagram](#)) sowie mit einem eigenen YouTube Kanal ([Fit Zuhause](#)) für offline Sportkurse, Live Videos und Download Angebote ganz nach dem Motto „Fit Zuhause“.

ABTEILUNGSWEBSITES

Eine Abteilung oder Sportgruppe des SC Janus e.V. kann eine Abteilungswebseite mit weiteren Informationen und Impressionen zum Sportangebot unterhalten.

Mit dem ersten Blick auf das Angebot und dem hoffentlich folgenden Probetraining wird Interessenten immer auch ein erster Eindruck vom Verein vermittelt.

Dieser erste Eindruck soll in einer einheitlichen Präsentation des Vereins nach innen und außen erfolgen.

Ihr wollt eine Abteilungswebsite einführen? Genaue Informationen zu den Anforderungen entnehmt bitte dem Design-Manual.

14 VEREINSKOLLEKTION

Der SC Janus e.V. stellt gemeinsam mit Ausrüstungspartner*innen eine einheitliche Vereinskollektion für den Sport- und Freizeiteinsatz zur Verfügung. Diese können auf der Janus-Homepage über eine Verlinkung zum Kollektions-Shop bestellt werden. Für die Ligateam-Ausstattung für Spiele in den Sportligen gibt es eine gesonderte Regelung.

Für dich ist nicht die passende Bekleidung dabei? Schicke uns deine Anregungen an: marketing@sc-janus.de.

SPORT-TRAININGSGRUPPE FÜR TURNIERE, PUNKTSPIELE, TRAININGS

Die Sportkollektion aus Bekleidung und Accessoires deckt ein breites Angebot für den Einsatz beim Sport im Janus-Design ab.



FREIZEIT-KOLLEKTION

Die Freizeit-Kollektion ist für das Janus-Outfit außerhalb des Sports und Veranstaltungen entworfen.

LIGATEAM-KOLLEKTION

Gemäß Beschluss des Erweiterten Vorstandes vom 28.06.2015 wird der SC Janus e.V. die Ausstattung seiner Ligateams für Ligatrikots und Teamwear bei Ligaspielen finanziell übernehmen.

Diese können alle 3 Jahre beantragt werden. Prozess und Rahmenbedingungen entnehmt bitte der Anlage Design-Manual.

15 SPONSORING, AUSRÜSTUNGS-, KOOPERATIONS-, VORTEILSPARTNERSCHAFTEN

Der SC Janus e.V. verfolgt kontinuierlich das Ziel, durch gute, partnerschaftliche und beiderseitige Kooperationen mit Unternehmen gleich welcher Größe, Institutionen, Vereinen und Verbänden, Sportgruppen, Teams und Sportler*innen vereinsübergreifend Vorteile in monetärer sowie nicht-monetärer Art zu generieren. Diese können nach unterschiedlichen Modellen gestaltet werden.

Der SC Janus e.V. bietet eine attraktive Plattform für Kooperationspartnerschaften. Als erster europäischer LGBTIQ+ Sportverein in Köln und Europa weist der SC Janus e.V. ein starkes Netzwerk vor. Motiviert durch die Idee queeren, sportinteressierten Menschen und deren Freund*innen einen Raum zu geben, frei von Diskriminierung Sport zu treiben, verkörpert der SC Janus e.V. in seinen Grundsätzen die Ideale des Sports und Diversität. Als Multisportverein im Breitensport repräsentieren Sportler*innen und Teams des SC Janus e.V. den Verein in Köln und darüber hinaus. Durch ihre herausragenden Leistungen erhalten Sportler*innen und Teams regelmäßig Auszeichnungen durch die Stadt Köln und dem Bezirkssportverband.

Nach dem Vereinsmotto, „SC Janus e.V. - Mehr als Sport“, ist unser Sportverein durch sein Engagement und Präsenz ein fester und anerkannter Bestandteil der LGBTIQ+ Community in Köln und Europa.

Ihr habt eine Idee für eine Kooperation? Nehmt bitte Kontakt auf: marketing@sc-janus.de. Jede Unterstützung und Anregung ist gern gesehen und kommt unserem Verein zugute.

Jegliche Form des Sponsorings, welches auf einer partnerschaftlichen und gegenseitigen Kooperation basiert, kann auf Basis unterschiedlicher Pakete in monetärer und nicht-monetärer Form sowie vereinsübergreifend, team-, sportgruppen-, sportarten- oder eventbezogen adressiert verhandelt werden. Details entnehmt bitte dem Design-Manual für Sponsoring-Optionen.

AUSRÜSTUNGS-/ AUSSTATTUNGS-/ SPORTAUSSTATTUNGSPARTNERSCHAFTEN

Der SC Janus e.V. und viele Abteilungen haben bereits Vereinbarungen mit Ausrüstungspartnerunternehmen und können Material zu Sonderkonditionen einkaufen. Die Vergünstigungen reichen von 20 % Rabatt bis zum Einkaufspreis. Eine Liste der verfügbaren Anbieterunternehmen gibt es in der Geschäftsstelle.

Wenn ihr bereits bei einem Unternehmen oder Shop vergünstigt einkauft, nennt dies bitte der Geschäftsstelle und wir ergänzen unsere Liste.

Helft uns, Geld zu sparen und berücksichtigt dies bei der Bestellung von Ausrüstungen.



KOOPERATIONS-/f VORTEILSPARTNERSCHAFTEN

Der SC Janus e.V. ermöglicht seinen Mitgliedern bei den Vorteilspartnerunternehmen diverse Vergünstigungen. Ihr erhaltet Prozente auf die angebotenen Waren oder Dienstleistungen. Bitte schaut euch unsere aktuellen Vorteilspartnerunternehmen auf unserer Homepage an.

Sollte bei diesen Vorteilspartnerschaften einmal etwas unklar sein oder nicht reibungslos laufen, meldet euch bitte beim Marketing-Vorstand.

Der Janus hat außerdem ein Sponsoring-Konzept und ist natürlich an weiteren Partnerschaften interessiert, die dem Verein wirtschaftliche Vorteile bringen. Wenn ihr bereits Kontakte zu einem Sponsoringpartnerunternehmen habt, sprecht gerne mit dem Marketing-Vorstand.

16 PRESSE UND MEDIEN

1. Für die Öffentlichkeitsarbeit des SC Janus e.V. ist der*die Pressesprecher*in (presse@sc-janus.de) verantwortlich. Dazu gehören die Inhalte der Homepage, des Newsletters und der sozialen Medien (Facebook/ Instagram/ YouTube) des SC Janus e.V..
2. Der SC Janus e.V. fordert seine Mitglieder ausdrücklich auf, Inhalte für die Medien des Vereins beizusteuern. Alle Medien des SC Janus e.V. sollen ein lebendiges Vereinsleben dokumentieren. Grundsätzlich kann jedes Mitglied Meldungen in den Medien des SC Janus e.V. veröffentlichen lassen. Über die Veröffentlichung entscheidet der*die Pressesprecher*in.
3. Der SC Janus e.V.-Newsletter erscheint in der Regel zum Ersten des Monats. Alle Beiträge des Newsletters werden automatisch auf der Homepage veröffentlicht und mit Facebook verlinkt. Texte mit Bildmaterial im Querformat und hoher Auflösung können bis spätestens zehn Tage vor Erscheinen eingesandt werden an den*die Pressesprecher*in.
Mit dem Newsletter erreicht der Verein monatlich über 1.400 Mitglieder. Nutzt dieses Medium, um eure Termine und Aktivitäten zu veröffentlichen.
4. Ihr findet den SC Janus e.V. bei Facebook und Instagram unter SC Janus Köln. Dort können neue Spieltermine veröffentlicht, neue Mitspieler*innen gesucht oder von Abteilungsevents berichtet werden. Der SC Janus e.V. postet regelmäßig aktuelle Meldungen oder teilt Nachrichten anderer. Inhalte für die Veröffentlichung bitte an den*die Pressesprecher*in.
5. Texte können durch den*die Pressesprecher*in redigiert, geändert oder ergänzt werden. Sie können dem/der Absender*in zur Freigabe vorgelegt werden. Mit der Veröffentlichung tritt der*die Absender*in die Rechte an Text und Bild an den SC Janus e.V. ab.
6. Abgebildete Personen erklären mit der Zusendung ihre Einwilligung zur Veröffentlichung. Entsprechende Personennamen sind dem Bildmaterial beizufügen, wenn dem zugestimmt wird.

17 MITMACHEN IM SC JANUS E.V.

DU BIST SC JANUS E.V.! SEI DABEI. IM VORSTAND. IM EHRENAMT.

Jedes Janus-Mitglied ist herzlich willkommen, sich im Janus zu engagieren.

Der Janus sucht engagierte und kreative Köpfe für die Mitarbeit im Janus. Hast du Lust auf ehrenamtliche Arbeit? Bei uns kannst du mitgestalten und anpacken, verbessern, ändern und neue Ideen einbringen.

Ehrenamt heißt sich unentgeltlich zu engagieren, aber nicht umsonst. Ehrenamt macht Spaß, hat viele Facetten und bedeutet Begegnung!

Ob im Vorstand oder als Ehrenamtler*in, ob für ein paar Stunden oder mehrere Jahre, es gibt unterschiedlichste Möglichkeiten, im Janus aktiv mitzuarbeiten.



Wir freuen uns auf dich, deine Ideen und Talente!

18 ARBEITEN IM VORSTAND

Laut Satzung gibt es neun Vorstandsposten, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand führt das operative Geschäft des SC Janus e.V., der aus zwei persönlich haftenden BGB-Vorständen, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorständen mit zugewiesener Aufgabenposition besteht. Vorstandsmitglieder (und Vorstand-Teams) sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von den Beiträgen befreit.

WIR BIETEN:

- Die Möglichkeit, ehrenamtlich etwas zu bewegen
- Mitgestaltung an der Führung und Entwicklung des Vereins
- vielfältige Aufgaben aus Sport, Verwaltung oder Event
- eigenverantwortliche Leitung des eigenen Ressorts
- Mitarbeit an ressortübergreifenden Projekten und Veranstaltungen
- Arbeiten in einem spannenden Team
- Einblicke in schwul-lesbische Themen „hinter den Kulissen“ sowie interessante Kontakte in alle Bereiche der „Szene“
- Spaß bei der Arbeit mit Menschen

WAS DU FÜR EINEN VORSTANDPOSTEN MITBRINGEN SOLLTEST:

- Spaß an Teamarbeit
- Interesse an Sport und Community
- Interesse an ressortbezogenen Themen, gerne mit passendem Background (kein Muss)
- Möglichkeit zur Teilnahme an monatlichen Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes
- ein paar Wochenstunden Zeit für die Vorstandsarbeit und Kommunikation
- Motivation und Freude
- Bereitschaft zum eigenständigen Vorantreiben der jeweiligen Ressortthemen und -aufgaben
- Das Selbstbewusstsein, eine eigene Meinung zu haben und zu vertreten

Die Ämter können auch durch ein Team besetzt werden.

Bitte meldet euch bei Interesse an einem Amt bei Andrea Löwe unter: vorsitz@sc-janus.de



19 UNTERSTÜTZEN ALS EHRENAMTLER*IN

Wenn du keine Zeit für ein Vorstandsamt hast, dich aber trotzdem einbringen möchtest, wäre vielleicht eine Tätigkeit als Ehrenamtler*in etwas für dich. Es gibt immer wieder vielfältige und spannende Aufgaben, bei denen Ehrenamtler*innen den Janus unterstützen. Dabei ist es egal, ob du regelmäßig dabei sein oder nur an einzelnen Projekten mitarbeiten möchtest.

Du kannst zum Beispiel die Geschäftsstelle bei der Verwaltung oder der Organisation des Sportbetriebs unterstützen oder du arbeitest bei einem der zahlreichen Events mit. Gelegentlich gibt es auch Arbeitskreise zu kommenden Ereignissen, bei denen frische Ideen, helle Köpfe und helfende Hände gern gesehen sind. Die Aufgaben sind so vielfältig wie der ganze Verein.

Sei dabei und gestalte deinen Janus mit!

Was du als Ehrenamtler*in mitbringen solltest

- Lust, dich in deinem Verein zu engagieren
- Interesse an Sport und Community
- ein bisschen Zeit für die Arbeit an einem Projekt
- Offenheit für andere Menschen
- Bereitschaft, mit anzupacken und mitzudenken
- Begeisterungsfähigkeit



20 ANLAGEN

21 BEITRAGSORDNUNG

(Gültig ab 01.10.2019)

§ 1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im SC Janus e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. (<https://www.sc-janus.de/mitgliedschaft/>)

§ 2 ZAHLUNG DER BEITRÄGE, SEPA

1. Die Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins haben ihren Beitrag vierteljährlich, jeweils zum Quartalsbeginn zu entrichten. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Zur Vereinfachung und Kostenersparnis der Mitgliederverwaltung erfolgt die Beitragszahlung ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat.
2. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mindestens einen Monat vor dem Quartalsbeginn in Schriftform und unterzeichnet mitzuteilen.

§ 3 GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderungen der Anschrift sowie der Mail-Adresse unverzüglich in Schriftform und unterzeichnet mitzuteilen.
2. Mitglieder, denen es nicht möglich ist am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- pro Quartal.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 %punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Kosten, die dem Verein durch fehlerhafte Angaben von Bankverbindungen, Kontenunterdeckung etc. ent-



stehen, haben die Mitglieder und Fördermitglieder zu tragen, sofern sie die fehlerhaften Angaben zu beantworten haben.

9. Bei Neuausstellung des Mitgliedsausweises auf Grund einer Verlustanzeige erhebt der SC Janus e.V. eine Gebühr von € 10,00 für Bearbeitung und Karte.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft soll der Mitgliedsausweis innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben werden.
11. Das SEPA-Lastschriftmandat erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Forderungen gegenüber dem Verein beglichen sind.

§ 4 MAHNVERFAHREN

1. Mitglieder und Fördermitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, erhalten eine Zahlungserinnerung.
2. Ist aufgrund der Zahlungserinnerung innerhalb von einer Woche keine Zahlung erfolgt, ergeht die erste Mahnung.
3. Kommen die Mitglieder und Fördermitglieder auch dann innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von einer Woche der Zahlungsaufforderung nicht nach, kommt es zur zweiten Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche.
4. Sollten die Mitglieder und Fördermitglieder auch dann noch nicht gezahlt haben, so ist der Vorstand des SC Janus gehalten, auf der nächsten Sitzung den Vereinsausschluss der säumigen Mitglieder und Fördermitglieder zu beschließen.
5. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von € 10,00 bei der ersten Mahnung und € 20,00 bei der zweiten Mahnung zu erheben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung zu beauftragen. Die hier anfallenden Kosten sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 5 BEITRAGSBEFREIUNG

1. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Trainer*innen können Mitglied des SC Janus e.V. werden und auf Antrag von der Zahlung von Beiträgen befreit werden, sofern sie ausschließlich das vertraglich vereinbarte Sportangebot leiten und sie kein Sportangebot als Teilnehmer*in nutzen. Sofern Trainer*innen ein Angebot leiten und einen zweiten Termin als Teilnehmer*in nutzen, entfällt diese Möglichkeit und der ermäßigte Beitrag in Höhe von € 10,00 zahlbar.
Der Antrag auf Beitragsbefreiung muss jedes Jahr jeweils im Januar neu gestellt werden und wird vom Verein geprüft. Ein Antragsformular erhaltet ihr in der Geschäftsstelle.
3. Trainer*innen, die selbst an anderen Sportangeboten als Teilnehmer*innen nutzen, zahlen den ermäßigten



Beitrag €10,00.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEITRÄGE IM SC JANUS E.V. KÖLN E.V.:

Über Höhe und Staffelung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine aktuelle Übersicht der Beiträge ist Bestandteil der Beitragsordnung.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit € 14,50/ ermäßigt € 10,00/ für Kinder bis 6 Jahre € 1,-/ für Jugendliche bis 21 Jahre € 7,50 einmalig bei Aufnahme. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Der Beitrag beträgt für berufstätige Verdienner*innen zurzeit € 14,50 je Monat bzw. € 43,50 je Quartal.
3. Der ermäßigte Beitrag beträgt für Student*innen, Schüler*innen bis 27 Jahre, Arbeitslose, KölnPass-Inhaber*innen, Rentner*innen und Schwerbehinderte zurzeit € 10,00 je Monat bzw. € 30,00 je Quartal. Schüler*innen und sonstige Jugendliche bis zum vollendeten 21. Jahr zahlen € 7,50 je Monat bzw. € 22,50 pro Quartal. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen € 1,- je Monat bzw. € 3,- je Quartal. Für jedes Kind muss mindestens ein Elternteil ebenfalls angemeldet sein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Nachweise über den Ermäßigungsgrund unaufgefordert vor Ablauf (bei befristeten Bescheinigungen) einzureichen. Wird der Nachweis über den weiter bestehenden Ermäßigungsgrund (Studienbescheinigung, Schüler*innenausweis, KölnPass, etc.) nicht nachgewiesen, erfolgt eine Umstellung auf den regulären Monatsbeitrag.
Bei verspätet eingereichten Nachweisen besteht kein Erstattungsanspruch, eine Umstellung ist nur zum nächsten Quartal möglich.
4. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens € 7,50 je Monat bzw. € 22,50 je Quartal. Höhere freiwillige Zuwendungen sind jederzeit möglich.
5. Trainer*innen, der*die selbst andere Sportangebote als Teilnehmer*innen nutzen, zahlen den ermäßigten Beitrag in Höhe von €10,00.

22 ORGANIGRAMM

Das Organigramm erläutert die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandspersonen und Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle. Wer welche Position aktuell im Vorstand bekleidet, erfährst du unter:

<https://www.sc-janus.de/verein/vorstand/>

Stand: 04/2022

Vorstandsvorsitzende vorsitz@sc-janus.de

- BGB-Vorstand
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- Gewährleistung und Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke
- Strategische und zukunftsichere Planung



- Überwachung von internen Abläufen
- Abschluss und Freigabe von Verträgen
- Auswahl externer Angebote und Dienstleistungen
- Personalverantwortung
- Leiten und Lenken der Vorstandsaktivitäten
- Bindeglied zwischen Verein und Öffentlichkeit
- Repräsentation nach innen und außen
- Präsentation des Vereins als gesellschaftspolitische Kraft
- Optimale Ausnutzung der Vereinsressourcen
- Vorsitz und Einberufen von Sitzungen und Versammlungen
- Überwachung der Durchführung von Beschlüssen
- Rekrutierung der Geschäftsstellen-Mitarbeiter*innen und weiterer Mitarbeiter*innen des Vereins

Kassenwart*in

finanzen@sc-janus.de

- BGB-Vorstand
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- Gewährleistung und Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke
- Strategische und zukunftsichere Planung Überwachung von internen Abläufen
- Abschluss und Freigabe von Verträgen
- Auswahl externer Angebote und Dienstleistungen
- Personalverantwortung
- Finanzen und Steuern
- Erstellen eines Haushaltsplans
- Buchhaltung und Rechnungswesen
- Anweisen von Zahlungen
- Haushaltskontrolle und Zuschussbeantragung
- Mitgliederverwaltung



- EDV-Geschäftsstelle
- Rekrutierung der Geschäftsstellen-Mitarbeiter*innen und weiterer Mitarbeiter*innen des Vereins

Sportwart*in

sport@sc-janus.de

- Vertretung sämtlicher sportlicher Interessen des Vereins
- Organisation des Spiel- und Sportbetriebs
- Planung neuer Sportangebote
- Bindeglied zwischen Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Abteilungsleiter*innen und Verein
- Betreuung der Abteilungen
- Betreuung der Trainer*innen und Übungsleiter*innen
- Freigabe von Aus- und Weiterbildungen
- Kooperation zwischen Verein und Schulen
- Genehmigung der Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstung

Vorstand Event

event@sc-janus.de

- Gesamtleitung aller vereinsübergreifenden Events: CSD, Sommerfest, Weihnachtsfeier, etc.)
- Organisation und Steuerung vereinsübergreifender, interner und externer Events (Vereins-, Community-, Sportveranstaltungen)
- Planung, Budgetierung, Koordination, Controlling und Erfolgskontrolle aller vereinsübergreifenden Veranstaltungen sowie interner und externer Event-Maßnahmen zur Mitgliederbindung und -gewinnung
- Repräsentation des Vereins auf internen und externen Veranstaltungen und Events
- Fachliche Unterstützung bei der Planung und Koordination von Abteilungsevents
- Koordination und Steuerung der ehrenamtlichen Eventprojektteams
- Weiterentwicklung und Ausbau der Eventformate
- Akquirierung und Pflege von Kooperationspartnern und Sponsorengewinnung für Vereinsevents

Vorstand Diversity

diversity@sc-janus.de

- Kommunikation nach Innen



- Förderung des Sports für Menschen mit Diskriminierungserfahrungen
- Vermittler*in bei Problemen aufgrund von Diskriminierungserfahrungen
- Beratung zu diskriminierungsarmem Handeln im Verein
- Unterstützung aller Vorstandsmitglieder sowie weiterer Gremien im Bereich Antidiskriminierung
- Förderung der Vielfalt im Verein
- Schulung und Sensibilisierung von Trainer*innen
- Erstellung und Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Handlungshilfen
- Bedarfsermittlung in den Abteilungen
- Kommunikation nach außen:
- Kooperation mit Institutionen
- Kontaktpflege und gemeinsame Projekte mit Einrichtungen und Institutionen
Projekte
- Förderung von Interessen von Menschen mit Handicap, mit Migrationshintergrund, Transpersonen, ältere Menschen und Fraueninteressen
- Ermittlung von Sportangeboten als individuelles Angebot

Vorstand Marketing marketing@sc-janus.de

- Entwicklung und Steuerung von Vermarktungspotenzialen
- Sponsor*innengewinnung und Sponsor*innenbetreuung
- Sponsoring und Merchandise Produkte
- Koordination von Marketingkampagnen zusammen mit Presse und Event
- Präsentation des Vereins (Events, digital, Printmedien)
- Sicherstellen der Corporate Identity bei allen Produkten, Veröffentlichungen und Präsentationen = interne und externe Vereins CI
- Verantwortlichkeit für die Organisation von Werbemitteln (z.B. Flyer, Plakate, etc.)
- Entwickeln und Freigabe aller Marketingaktivitäten (Verein und Abteilungen)
- Onlinemarketing: Vereinshomepage: Aufbau, Gestaltung, Nutzung

Pressesprecher*in presse@sc-janus.de



- Sprecher*in des Vereins
- Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit
- Pressekonferenzen, Presseeinladungen
- Erstellen von Pressemitteilungen und Vereinsnachrichten
- Redaktionelle Betreuung der Vereinshomepage
- Erstellung des Newsletters
- Redaktionelle Unterstützung bei der Erstellung von Werbemitteln (z.B. Flyer, Plakate, Handzettel)
- Sprachrohr zwischen Verein und Mitgliedern über das politische und aktive Vereinsgeschehen
- Organisation der Social-Media-Kanäle des Vereins
- Redaktionelle Pflege der Facebook- und Instagram-Seite
- Laufende Berichterstattung im Vorstand

Schriftführer*in protokoll@sc-janus.de

- Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und Mitgliederversammlungen
- Archivierung der Sitzungsprotokolle
- Satzungsänderungen beim Vereinsregister in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Aufbau und Pflege des Vereinsarchivs

Vorstand Verband verband@sc-janus.de

- Meldung der Mitgliederzahlen bei Sportverbänden
- Kontaktpflege und Kommunikation zu anderen Sportvereinen, Sportverbänden und Sport-Dachorganisationen
- Koordination der Ligateams
- Kontaktpflege und Kommunikation zu internationalen schwul-lesbischen Sportverbänden
- Kontaktpflege und Kommunikation zu Vereinen und Verbänden im nichtsportlichen Bereich
- Vertretung des Vereins auf Sitzungen von Verbänden und Organisationen



Zweite/r Vorsitzende/r

- Der Vorstand wählt unter sich eine*n zweite/n Vorsitzende/n.
Die Aufgaben sind:
- Vertretung des/der Vereinsvorsitzenden bei Verhinderung
- Leitung der Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandssitzungen bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden
- Rekrutierung und Begleitung der Geschäftsstellen-Mitarbeiter*innen
- Unterstützung und Beratung des/der Vereinsvorsitzenden in allen Dingen des Vereinslebens
- Mitgliederbetreuung, beispielsweise Beratung, Schlichtung bei Problemen zwischenmenschlicher Art innerhalb des Vereins
- Bearbeitung von Ehrenanträgen
- Dankeskultur / Ehrungsabend

Gesamtvorstand alle Mitglieder des Vorstandes

Nach § 10, Nr.3 der Vereinsatzung obliegt dem Vorstand die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Ihm sind insbesondere alle Aufgaben vorbehalten, die diese Satzung dem Vorstand zuweist.

Alle Vorstandsmitglieder wirken bei der Führung und Entwicklung des Vereins zusammen.

Neben den individuellen Vorstandsaufgaben führen alle Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder treffen sich einmal monatlich zu einer Vorstandssitzung. Für allgemeine Vorstandsaufgaben sowie den individuellen Aufgaben fallen, je nach Aufkommen, zwischen 3 und 10 Wochenarbeitsstunden an.

Erweiterter Vorstand Abteilungsleiter*innen

- Organisation der jeweiligen Abteilungen, Teilnahme an den erweiterten Vorstandssitzungen
- Mittler zwischen Mitgliedern und Vorstand, Organisation von Abteilungsturnieren/ -veranstaltungen
- Kommunikation mit Trainer*innen der Abteilungen und Sportwart*in
- Informationsweitergabe an Abteilungen und Trainer*innen

Geschäftsstellenleitung BGB Vorstand

- Leitung und Organisation der Geschäftsstelle
- Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsstelle (sowie weiterer Angestellter,



Ehrenamtler*innen) obliegt der Geschäftsstellenleitung in Absprache mit dem Vorstand.

Geschäftsstelle

- Organisation der Geschäftsstelle
- Korrespondenz intern und extern
- Administratives Tagesgeschäft
- Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstandes, besondere Unterstützung des Eventvorstandes und Sportvorstandes
- Mitgliederverwaltung
- Beratung für Sportinteressierte und Mitglieder/-innen
- Informationsstelle für Sporthilfe- und andere Versicherungen
- Beantragung von Fördergeldern und Zuschüssen
- Unterstützung bei der Betreuung der Homepage, Social-Media-Kanäle
- Planung und Organisation von Vereinsfestivitäten (CSD, CTC, Sommerfest, Weihnachtsfeier, Open House, etc.)
- Mitarbeit bei der Organisation, Planung und Durchführung von Turnieren, Veranstaltungen und Seminaren
- Ansprechpartnerin für Trainer*innen und Übungsleiter*innen
- Präsentation des Vereins auf Events
- Unterstützung von Abteilungsevents
- Sponsor*innengewinnung für Vereinsevents
- Organisation von öffentlichen Infoständen
- Ansprechpartner*in für die Vermietung der Räume der Geschäftsstelle und dessen Organisation
- Ehrenamtsakquise und -betreuung
- Informationsstelle für Sporthilfe- und andere Versicherungen
- Beantragung von für Fördergeldern und Zuschüssen
- Unterstützung bei der Betreuung der Homepage, Social-Media-Kanäle
- Präsentation des Vereins auf Events



- Organisation Kurssystem
- Betreuung der Abteilungen
- Betreuung der Übungsleiter*innen und Trainer*innen
- Ansprechpartnerin für Trainer*innen, Übungsleiter*innen hinsichtlich ihrer Verträge
- Aufsetzen, Umstellung und Anpassung von Trainer*innen- und Übungsleiter*innen-Verträgen
- Überprüfung der Teilnahmelisten und deren Auswertung
- Informationsstelle für Fördergelder und Zuschüsse
- Ansprechpartnerin für Hallenverträge
- Informationsstelle für Sporthilfe und andere Versicherungen
- Organisation Kurssystem
- Kooperation zwischen Verein und Schulen
- Verwaltung und Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstung
- Inventarlisten der Sportgeräte

Geschäftsstelle

Finanzen

- Unterstützung des Vorstands, besonders Unterstützung der Kassenwartin
- Kontrolle der Abrechnungen
- Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Vorbereitende Buchhaltung
- Mahnwesen
- Vor- und Nachbereitung des Finanzplans
- Mitgliederverwaltung
- Ansprechpartner*in für Steuerberater*innen und Banken
- Kontrolle der Finanzen bei Veranstaltungen
- Personalverwaltung (Zeiterfassung, Gehaltsabrechnungen)
- Korrespondenz intern und extern
- Student*innen- und Arbeitslosenverwaltung



- Administratives Tagesgeschäft
- Beratung für Sportinteressierte und Mitglieder

23 SATZUNG

Stand: April 2018

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 8. März 1980 gegründete Verein führt den Namen Sport Club Janus e.V. (SC Janus e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 7915 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Forderung des Sports,
 - b) die Forderung der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Angebot von sportlichen Aktivitäten;
 - b) Sportveranstaltungen, -wettbewerbe und Beteiligung daran;
 - c) Mitgliedschaften bzw. Mitarbeit in Sport- und Interessenverbänden;
 - d) Beteiligung an und Förderung von internationalen Sport- und Interessenverbänden;
 - e) Förderung der Toleranz, insbesondere gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensformen;
 - f) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen; Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein mit seinem zweckgebundenen Vermögen auch an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften beteiligen. Der Verein kann den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in eine juristische Person oder Kapitalgesellschaft ausgliedern, deren Anteile er zu 100 % hält. Vorstandsmitglieder des Vereins im Sinne des § 26 BGB dürfen in diesem Fall nicht Geschäftsführer*in der juristischen Person oder Kapitalgesellschaft sein. Dies gilt nicht für Prokuristen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen* einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Die Fördermitgliedschaft des SC Janus e.V. richtet sich an natürliche und juristische Personen, die im



Verein keinen Sport treiben können oder wollen, aber den Verein finanziell unterstützen möchten.

7. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
8. Die Fördermitgliedschaft ist nicht übertragbar und es erwachsen aus ihr keine Rechte, die die Satzung einer Mitgliedschaft, vorbehaltlich anderer Regelungen, zuweist.
9. Die Fördermitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten des Vereins.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt in Schriftform (E-Mail [PDF mit Unterschrift] oder Brief) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Den austretenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält; dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit seiner Gesamtzahl. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt und der Antrag muss in Schriftform (E-Mail oder Brief) und mit Begründung eingereicht werden.



3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform mit Gründen mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

§ 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Ehrenmitglieder und der amtierende Vorstand sind beitragsbefreit.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 10 ORDNUNGSGEWALT DES VORSTANDES

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.



2. Ein Verstoß gegen die Regeln dieser Satzung sowie Ordnungen kann eine Abmahnung nach sich ziehen.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €;
 - b) befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
4. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, mit Zweidrittelmehrheit seiner Gesamtzahl, über die Vereinsstrafe.
7. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform mit Gründen mitzuteilen.
9. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 DIE VEREINSORGANE

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 14
- der erweiterte Vorstand nach § 15 • die Jugendversammlung

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Am Tag der Mitgliederversammlung findet kein Sportbetrieb statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schriftform (E- Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus



Absatz 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Versammlung bestimmt den*die Versammlungsleiter*in. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt den*die Protokollführer*in. Der*die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Die Mitgliederversammlung kann auch von dem*von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet werden.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1*5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*von der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für zwei Jahre gewählt. Das Mandat endet mit der turnusmäßigen Neuwahl.

In geraden Jahren werden gewählt:

- a) der Kassenwart*die Kassenwartin
- b) der Vorstand Diversity
- c) der Pressesprecher*die Pressesprecherin
- d) der Schriftführer*die Schriftführerin

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- a) der Vorstandsvorsitzende*die Vorstandsvorsitzende
- b) der Sportwart*die Sportwartin
- c) der Vorstand Event



- d) der Vorstand Marketing
- e) der Vorstand Verband

Es ist der*die Kandidat*in gewählt, der*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten*-innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der*die Kandidat*in der*die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keine*r der Kandidaten*innen gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten*innen das Amt angenommen haben.

13. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über den Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres sowie über die Verwendung von Rücklagen
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer*innen;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Gründung von Wirtschaftsbetrieben und Beteiligung an Kapitalgesellschaften
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Bestätigung des*der Jugendwart*in
12. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
13. Höhe der Beiträge und Umlagen
14. Auflösung des Vereins.



§ 14 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorstandsvorsitzenden
- dem/der Kassenwart*in
- dem/der Sportwart*in
- dem/der Pressesprecher*in
- dem/der Schriftführer*in
- dem Vorstand Event
- dem Vorstand Verband
- dem Vorstand Diversity
- dem Vorstand Marketing

Der Vorstand kann unter sich eine*n stellvertretende*n Vorstandsvorsitzende*n wählen.

Eine Doppelmandatierung der*des Vorstandsvorsitzenden sowie des*der Kassenwart*in ist nicht zulässig.

2. Der § 26 BGB-Vorstand besteht aus:

- dem*der Vorstandsvorsitzende*n
- dem*der Kassenwart*in

Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

5. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorstandsvorsitzende*n. Sitzungen werden durch den*die Vorstandsvorsitzende*-n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.



9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Verhängung von Sanktionen gem. § 10
11. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7

§ 15 DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand,
 - den Abteilungsleiter*innen,
 - einem Jugendwart*einer Jugendwartin
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - Beratung des Haushaltsentwurfs für das kommende Jahr
 - kommissarische Bestellung von vakanten Vorstandsämtern
 - Beratung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. §8.
 - Wahl der Delegierten auf Vorschlag des Vorstandes Verband.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden.
4. Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden*die Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen in Schriftform (E-Mail oder Brief) einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des erweiterten Vorstands ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der erweiterte Vorstand tagt im Regelfall alle drei Monate. Der erweiterte Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 ABTEILUNGEN

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter*eine Abteilungsleiterin. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter*eine Abteilungsleiterin wählen. Die Abteilungsleiter*innen sind Mitglied des erweiterten Vorstandes. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Wahlleiter* von der Wahlleiterin und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand kann eine*n Abteilungsleiter*in durch Beschluss abberufen. Der*die betroffenen Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.



4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
5. Die Abteilung kann eine*n Vertreter*in bestimmen.

§ 17 VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart*die Jugendwartin
 - die JugendversammlungDer Jugendwart*die Jugendwartin ist Mitglied im erweiterten Vorstand.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämtern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung, eine Geschäftsführung und/ oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einstellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



§ 19 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein*e Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 20 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Vorstand ist ermächtigt, per Beschluss erforderliche Ordnungen zu erlassen:
 - Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt per Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung;
 - b) Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand.
2. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 HAFTUNG DES VEREINS

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung, die im § 3, Nr. 26a ESTG festgelegte Summe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund NRW zu melden.
3. Über den Landessportbund NRW und die Sporthilfe NRW werden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von



Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Teamaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung des Namens, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form so weit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner/ihrer Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Die Regelungen gelten ebenso für alle sog. Sozialen Medien.

§ 23 AUFLÖSUNG



1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der*die Vorstandsvorsitzende*r und der*die Kassenwart*in als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt, an welche gemeinnützige Organisation das Vermögen des Vereines übertragen wird.

§ 24 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.